

Information über Keuchhusten in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Keuchhusten handelt es sich um eine bakterielle Infektion, die über Tröpfchen von Mensch zu Mensch in einer Entfernung von höchstens 2 m übertragen wird.

Beschwerden	Erkältung, die Hustenanfälle nehmen dann deutlich zu, und gehen oft bis zum Erbrechen. Die Krankheit dauert etwa drei Monate.
Inkubationszeit *	7-14 (-20) Tage
Ansteckung	Ab Hustenbeginn für 3 Wochen, bei Antibiose für 4 Tage
Kontaktpersonen	Kontaktpersonen mit Impfung in den vergangenen 5 Jahren dürfen die Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin besuchen. Hustende, nicht geimpfte Kinder dürfen nicht in die Einrichtung!
Wiederezulassung	Frühestens fünf Tage nach Beginn einer antibiotischen Therapie können erkrankte Kinder wieder in die Gemeinschaftseinrichtung. Ohne antibiotische Therapie ist eine Wiederezulassung erst drei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome möglich.
Attest vom Arzt	nicht zwingend, wenn Eltern die Therapie mit Antibiotikum bescheinigen
Meldepflicht nach §34 Infektionsschutz- Gesetz	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind dazu verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung jeden Erkrankungsfall sofort zu melden. Die Gemeinschaftseinrichtung wird sofort das Gesundheitsamt informieren. Riegelungsimpfungen sind oft sinnvoll.

* Inkubationszeit: Die Zeit zwischen Ansteckung mit dem Erreger und dem Ausbruch der Erkrankung

Schwere Komplikationen, auch mit Todesfällen, treten vor allem bei **Säuglingen** auf. Deshalb ist es wichtig, die Kinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Impfung zu schützen. Empfohlene Auffrischimpfungen sollen im Alter von 5 bis 6 Jahren und 9 bis 17 Jahren durchgeführt werden.

Mit der Geburt eines Kindes ist es besonders wichtig, dass bei allen Familienangehörigen ein ausreichender Schutz gegen Keuchhusten besteht.

Zurzeit gibt es keinen Einzelimpfstoff gegen Keuchhusten.

Seit 2010 empfiehlt das Robert Koch-Institut deshalb, dass **alle Erwachsenen** bei der nächsten Impfung gegen Tetanus und Diphtherie den Kombinationsimpfstoff erhalten, der zusätzlich gegen Keuchhusten schützt.

Klinische Daten zeigen, dass der Schutz nach erfolgter Impfung oder durchgemachter Erkrankung nur etwa fünf Jahre anhält.

Sollte ein noch nicht geimpftes Baby - oder eine andere gesundheitlich gefährdete Person - in Ihrer Familie sein, so informieren Sie bitte auch dann den Kinderarzt, wenn das Geschwisterkind, das den Kindergarten oder die Schule besucht, geimpft ist, denn auch Geimpfte können die Bakterien übertragen und andere anstecken. In diesen Fällen wird vorsorglich ein Antibiotikum gegeben.

Bei Rückfragen gibt Ihnen eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne Auskunft (Tel.-Nr. 02 28. 77 3764).

Ihr Gesundheitsamt Bonn, Oktober 2013